

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023. hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 01.10.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18.12.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	90.936.937	1.808.831	2.493.062	90.252.706
Aufwendungen	96.955.696	2.362.983	1.105.096	98.213.583
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	84.423.249	1.808.831	2.493.062	83.739.018
Auszahlungen	86.394.229	2.362.983	1.105.096	87.652.116
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.512.968	1.880.000	0	10.392.968
Auszahlungen	13.493.495	3.860.000	1.415.000	15.938.495

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.880.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird von 841.000 EUR auf 445.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird von gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.018.759 EUR auf 7.960.877 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Kaarst am 01.10.2015 verabschiedete 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.10.2015 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 20.10.2015 – Az.: 015/912-10-06 – bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 203, 41564 Kaarst, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.10.2015

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus